

„Entwurf“ Böllerordnung

des Oberpfälzer Schützenbundes

Stand: 10.12.2020



Vorwort:

Das Böllerschießen ist ein seit Jahrhunderten ausgeübter Volksbrauch, der weit ins Mittelalter zurück reicht. In der jüngeren Vergangenheit wird dieser Brauch zunehmend von Böllergruppen gepflegt. Die Böllergruppen werden häufig als „Aushängeschild“ unserer Schützenvereine bezeichnet. Diese Böllerordnung soll helfen, neben den Belangen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes, diesen hohen Anspruch gerecht zu werden, damit Böllerschießen auch in Zukunft ohne Gefahr für Mensch und Umwelt als gute alte Tradition der Hochachtung und Freude gepflegt werden kann.

Inhaltsverzeichnis:

- §1. Grundsätzliches
- §2. Böllergruppenorganisation
- §3. Traditionsschießen
- §4. Kommandos und Organisation von Platzschießen
- §5. Genehmigung und Änderung der OSB-Böllerordnung
6. Anhang Versicherungsschutz

§1. Grundsätzliches

- (1) Grundlage jeglichen Böllerschießens ist das Handbuch „**Sicherheitsregeln für Böllerschützen**“ herausgegeben vom Staatsministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz, in seiner aktuellen Fassung. Den Inhalt dieses Handbuchs muss jede Böllerschützin und jeder Böllerschütze (*weiter nur Böllerschütze [-n] genannt*) kennen und anwenden.
- (2) Jeder Böllerschütze ist für sein Handeln selbst verantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wie auch für die im Handbuch „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ beschriebenen allgemeinen und gerätespezifischen Sicherheitsregeln.
- (3) Für die Mitglieder des Oberpfälzer Schützenbundes (*weiter nur OSB genannt*) gilt in erster Linie die Vereinssatzung, die OSB-Satzung sowie die OSB-Geschäftsordnung. Für Böllerschützen gilt diese Böllerordnung zusätzlich.

- (4) Bei Teilnahme eines Böllerschützen an einem Böllerschützentreffen sind die vom Veranstalter und/oder den Aufsichtsbehörden ggf. zusätzlich gemachten Auflagen einzuhalten.
- (5) Um Versicherungsschutz zu erlangen muss der Böllerschütze ordnungsgemäß als Mitglied beim Oberpfälzer Schützenbund gemeldet sein.
- (6) Den Auftrag für die Teilnahme an einer Böllerveranstaltung - wie z.B. Böllerschießen, Böllerschützentreffen, Versammlungen... - erteilt der 1. oder 2. Schützenmeister des Vereins dem der Böllerschütze angehört.
- (7) Zum Zeitpunkt des Böllerschießens muss der Böllerschütze im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz sein.
- (8) Ab 01. Januar 2021 muss jeder neu bestellte Böllerkommandant der nicht im Besitz einer Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz ist, eine Fachkundeschulung absolvieren. Der für das jeweilige Böllerschießen zuständige Böllerkommandant legt die organisatorischen Abläufe des Schießens fest, und ist für die Meldung des anberaumten Schießens verantwortlich.
- (9) Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des für das jeweilige Platzschießen zuständigen Böllerkommandanten geladen und geböllert werden. Der zuständige Böllerkommandant kann die Kommandogabe - unter seiner Aufsicht - von einer dritten Person ausführen lassen.
- (10) Zum Zeitpunkt des Böllerschießens muss das vom Böllerschützen verwendete Böllengerät funktions- und sicherheitstechnisch in Ordnung sein, und einen gültigen Beschuss aufweisen.
- (11) Böllengeräte mit Luntenzündung sind nur für Böllerschießen auf Gruppenebene zulässig, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Platzschießen oberhalb der Gruppenebene, - wie z.B. bei Böllerschützentreffen, - sind Böllengeräte mit Luntenzündung nicht zugelassen.
- (12) Das Abschießen von Anzündhütchen ist, nach Ankunft am Parkplatz der Veranstaltung, verboten.
- (13) Am Aufstellplatz, im Böllerschützenzug oder Festzug dürfen Böllengeräte weder geladen, geladen mitgeführt, noch abgefeuert werden. Gleiches gilt solange sich Böllerschützen auf den Schussplatz in Bewegung befinden.
- (14) Zur Verdämmung ist nur Kork erlaubt.
- (15) Abgeschossene Anzündhütchen - sowie Abfälle jeglicher Art - dürfen nicht am Schussplatz weggeworfen werden, sondern müssen vom Böllerschützen mitgenommen bzw. in die ggf. bereitgestellten Behälter entsorgt werden.
- (16) Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräume - wie z.B. Festzelt oder den Raum für die Kommandantenbesprechung- ist verboten.

§2. Böllergruppenorganisation

- (1) Je nach Größe sollte jede Böllergruppe von einem oder mehreren Böllerkommandanten geleitet werden.
- (2) Um die Sicherheit im Umgang mit dem Böllergerät und dem Böllerpulver aufrecht zu erhalten wird empfohlen - von Zeit zu Zeit- den sicheren Umgang am ungeladenen und geladenen und Böllergerät zu üben.
- (3) Für Übungsschießen ist ein geeignetes Übungsgelände -welches in der Regel außerhalb der Ortschaft liegt- zu wählen.
- (4) Öffentliche Böllerschießen sollen grundsätzlich in Schützenkleidung, Tracht oder einheitlicher Kleidung erfolgen.
- (5) Bei öffentlichen Böllerschießen muss für die Zuschauer höchste Disziplin erkennbar sein. Des Weiteren müssen anwesende Zuschauer auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände und die Schutzmaßnahmen bezüglich des Schussknalls hingewiesen werden.
- (6) Um disziplinierte Abläufe zu gewährleisten, sollte sich jede Böllergruppe eine Böllerordnung geben. Diese sollte dem Oberpfälzer Schützenbund zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Musterordnung kann beim Böllerreferenten angefordert werden.
- (7) Der leitende Böllerkommandant dokumentiert jedes Böllerschießen seiner Gruppe in einem Schießbuch, oder mittels Formblatt als Schießbericht. Folgende Punkte sind festzuhalten:
 - ↪ Anlass des Böllerschießens,
 - ↪ Datum und Uhrzeit des Böllerschießens,
 - ↪ Ort des Böllerschießens (Schussplatz),
 - ↪ Name der anwesenden Böllerschützen,
 - ↪ Eventuelle Vorkommnisse, wie z.B. Versager, Beschwerden der Anwohner...,
 - ↪ Unterschrift des leitenden Böllerkommandanten.
- (8) Plant ein OSB-Verein den Aufbau einer Böllergruppe, oder befindet sich eine Böllergruppe im Aufbau, oder führt ein OSB-Verein ein regionales oder überregionales Böllerschützenreffen durch, wird empfohlen die Beratung der OSB-Böllerreferenten in Anspruch zu nehmen.

§3. Traditionsschießen

- (1) Anlässe zu denen traditionell geböllert werden kann und somit Versicherungsschutz besteht.
- (2) **Kirchliche Anlässe:**
Ostern, Fronleichnam, Weihnachten, Patronatsfeste.

(3) **Weltliche Anlässe:**

Silvester, Neujahr, Aufstellen des Maibaums, Volktrauertag, Fahnenweihe, Vereinsjubiläum, Traditionsfeste, Rauhächte, Oberpfälzer Böllerschützentreffen, Regionale und überregionale Böllerschützentreffen.

(4) **Weitere Anlässe:**

- (1) Ehrensalue für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (2) Runde Geburtstage -ab dem 50zigsten- für verdiente Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens.
- (3) Polterabend von Vereinsmitgliedern.
- (4) Hochzeit von Vereinsmitgliedern, sowie auch Hochzeitsjubiläen, wie z.B. Goldene Hochzeit.
- (5) Ehrensalue anlässlich der Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens.
- (6) Königsproklamation.
- (7) Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Meisterschaften, ab einer Podiumsplatzierung bei Deutschen Meisterschaften.
- (8) Auf Anforderung des Schützenmeisters oder der Kommune.
- (9) Regionale Böllerbräuche. Für regionale, von dieser Böllerordnung abweichende Böllerbräuche, wird empfohlen den Versicherungsschutz einmalig vom Oberpfälzer Schützenbund klären zu lassen.

(10) Für die Punkte 1 bis 5 ist das Einverständnis, der Betroffenen bzw. der Familie, einzuholen.

(5) Jeder Oberpfälzer Verein mit einer Böllergruppe kann sich über die Geschäftsstelle des OSB - bei der Arbeitsgruppe Oberpfälzer Böllerschützen- um die Ausrichtung des Oberpfälzer Böllerschützentreffens bewerben.

(6) Böllerschießen ist ein auf alter Tradition beruhendes Brauchtum und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht. Der Versicherungsschutz des OSB umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Bezahlung.

§4. Kommandos und Organisation von Platzschießen

(1) Die Kommandofolge ist bei überregionalen Platzschießen anzuwenden und wird für Regionale und Platzschießen auf Gruppenebene empfohlen. Zu Gunsten einer einheitlichen Kommandofolge werden die Kommandos - auch für Kanonen und Standböller- wie beschrieben gegeben. Kanonen- und Standböllerschützen führen aber selbständig nur die durchführbaren Kommandos aus.

„Böllerschützen Achtung“

„Böllerschützen laden zum... (Bezeichnung der Schussformation)“

Aktion: Böllerpulver einfüllen und Korke aufsetzen

„Gemeinsam verdämmen“

Aktion: Möglichst gleichmäßiges verdämmen aller Böllerschützen. Es wird empfohlen den Korken nur so weit ins Rohr zu treiben, dass er bei einem Versager leicht von Hand entfernt werden kann.

„Anzündhütchen setzen“

Aktion: Anzündhütchen auf Piston setzen. Bei größeren Platzschießen gilt dieses Kommando nur für die ersten 20 Böllerschützen. Der Rest setzt das Anzündhütchen eigenverantwortlich ca. 20 Schützen vor der eigenen Schussabgabe.

„Spannt den Hahn“

Aktion: Hahn in Schussraste bringen

„Böller hoch“

Aktion: Hand- oder Schaftböller in Schussposition bringen

„Feuer“

Aktion: Abgabe des Böllerschusses.

- (2) Die Kommandofolge kann akustisch per Ansage, und/oder visuell - wie z.B. mit Säbel oder Handzeichen- gegeben werden.
- (3) Bei größeren Platzschießen sind die Kommandos akustisch über Lautsprecheranlage und visuell über Fahnen zu geben. Die Kommandofahnen sollten ca. 1m² groß sein. Die Farben und Bedeutung der Kommandofahnen sind verbindlich vorgeschrieben.
- (4) **Bedeutung der Kommandofahnen:**

Signalrot	⇒	Schießen sofort einstellen, Sicherheitszustand am Böllergerät herstellen.
Signalgelb	⇒	Fahne für die Schießkommandos. Sie ist das führende Signal. Der Böllerschuss bricht beim Fallen der Fahne.
Weiß	⇒	Fahne signalisiert die Schussbereitschaft der Kanonen und Standböller.
- (5) Ist bei größeren Platzschießen die Sicherheitslage vom leitenden Böllerkommandanten nicht zu jeder Zeit alleine überschaubar, sind die teilnehmenden Böllerschützen in Züge einzuteilen. Für jeden Zug ist ein ausgebildeter Böllerschütze als Zugführer zu bestellen. Er sollte mit dem leitenden Böllerkommandanten per Sprechfunk in Verbindung treten können. Die Zugführer dürfen nicht mit böllern.
- (6) Nehmen an Platzschießen mehrere Böllergruppen teil, ist vor dem Schießen eine Kommandantenbesprechung durchzuführen.

- (7) Die Zuschauer sind bei größeren Platzschießen per Aushang, und/oder Tischauf-
lage, sowie ggf. per Lautsprecherdurchsage, über die Sicherheitsbereiche und die
Schutzmaßnahmen bezüglich des Schussknalls, zu informieren.

§5. Genehmigung und Änderung der Böllerordnung

- (1) Über das in Kraft treten der Böllerordnung, deren Änderung, sowie das außer Kraft
setzen der Böllerordnung entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung
des OSB.
- (2) Anträge auf Änderung der Böllerordnung sind schriftlich an die Geschäftsstelle des
OSB zu richten.

Die OSB-Böllerordnung - Stand 15. November 2020- wurde durch Beschluss der Delegier-
tenversammlung vom 15. November 2020, in Maxhütte-Haidhof, genehmigt.

Pfreimd, den xx. November 2020

Franz Brunner
OSB Präsident

6. Anhang Versicherungsschutz

Versicherungsschutz beim Böllerschießen

Stand: 15.11.2020

Jeder dem OSB e.V. angeschlossene Verein und jedes ordnungsgemäß gemeldete Mitglied
ist im Rahmen der Sammelversicherungen des OSB e.V. bei den Vereinstätigkeiten versich-
ert.

Für Böllerveranstaltungen und für Böllerschützen persönlich gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Veranstaltungen, die unter die entspre-
chende Böllerschützenordnung fallen bzw. die den amtlich auferlegten „**Sicherheitsre-
geln für Böllerschützen**“ entsprechen!

Wenn für geplante Böllerschießen im Rahmen bestimmter Anlässe Zweifel darüber be-
stehen, fragen Sie bitte vor der Veranstaltung unbedingt über Ihren Böllerreferenten an.

Der Versicherungsschutz der Sammelversicherungen des OSB e.V. umfasst zwei Bereiche:

1. Haftpflichtversicherung

Wer einem anderen durch schuldhaftes Verhalten (= ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen) einen Schaden zufügt, muss diesen Schaden ersetzen. So ist die Haftung im Gesetz geregelt. Das gilt in unserem Privatleben genauso wie beim Böllerschießen.

Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem veranstaltenden Verein oder direkt gegen den Böllerschützen (zum Beispiel wegen Knalltrauma oder wegen Verletzungen von Tieren), aber auch gegenseitige Schadenersatzansprüche von Böllerschützen (wenn ein Böllerschütze den anderen verletzt) wickelt die Haftpflichtversicherung des OSB ab.

Die Haftpflichtversicherung

- ↳ prüft, ob die Schadenersatzforderungen nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt berechtigt sind (also in erster Linie, ob den Verein bzw. den Böllerschützen ein Verschulden trifft).
- ↳ bezahlt berechtigte Ansprüche gegenüber dem Geschädigten und zwar bis zur vertraglichen Deckungssumme in Höhe von 10 Mio €.
- ↳ wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem Anspruchsteller ab, gegebenenfalls auch vor Gericht.

2. Unfallversicherung

Jeder dem OSB e.V. ordnungsgemäß als Mitglied gemeldete Böllerschütze ist persönlich unfallversichert. Dies gilt für Unfälle auf dem direkten Weg zu und von Böllerveranstaltungen wie für Unfälle beim Böllerschießen.

Die Unfallversicherung bietet Leistungen in Form einer Kapitalzahlung

- ↳ im Todesfall an die Angehörigen in Höhe von 10.000 €.
- ↳ bei Invalidität (= eine dauernde körperliche oder geistige Beeinträchtigung durch den Unfall), je nach Grad der Invalidität bis maximal 100.000 €.

In allen Fragen zum Versicherungsschutz für Böllerschützen steht das Versicherungsbüro des OSB e.V. zur Verfügung:

LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH

Tölzer Str. 32

82031 Grünwald

Telefon 089/641895-18

Telefax 089/641895-15

E-mail: info@li-ga.vkb.de

Internet: www.liga-gassenhuber.de

Ausführliche Informationen zum gesamten Versicherungspaket des OSB e.V. finden Sie auch auf der OSB-Internetseite unter www.osb-ev.de